

Anlage
zu Artikel 1 Nr. 14)

„Anlage 4
(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1)

**Qualifikationsphase des Abendgymnasiums:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾)	Geschichte	Naturwissenschaft	5	4
	Deutsch	Deutsch, fortgeführte Fremdsprache ¹⁾) oder Mathematik	Mathematik	5	4
Kernfächer		Deutsch ²⁾), Fremdsprache ²⁾³⁾), Mathematik ²⁾)	Deutsch	3 ⁴⁾)	4
	Mathematik		Fremdsprache ³⁾)	3 ⁴⁾)	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2 ⁴⁾⁵⁾)	4
	Geschichte ⁶⁾)		Geschichte ⁶⁾)	2 ⁴⁾⁵⁾)	4
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁸⁾)			4)5)9)	

- 1) Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).
- 2) Wird Deutsch als Schwerpunktfach gewählt, so sind Mathematik und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen. Wird eine fortgeführte Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und Mathematik als Kernfächer zu wählen. Wird Mathematik als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen.
- 3) Die Belegungsverpflichtung kann auch mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.
- 4) Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).
- 5) Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
- 6) Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.
- 7) Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.
- 8) Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.
- 9) Eine Fremdsprache ist mindestens dreistündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

Anlage 5

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1)

Qualifikationsphase des Kollegs: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾	Musik oder Kunst	Geschichte	Naturwissenschaft	5	4
	weitere fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ²⁾	Fremdsprache	Deutsch	Deutsch	3 ³⁾	4
	Mathematik		Mathematik	Mathematik ⁵⁾	3 ³⁾	4
Ergänzungsfächer	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2 ³⁾ 6)	2
	Geschichte ⁷⁾	Geschichte ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾ 9)	Geschichte ⁷⁾	2 ³⁾ 6)	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾ 9)	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	2 ³⁾ 6)	2
	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹⁰⁾	2 ³⁾ 6)	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ¹²⁾				3 ³⁾ 13)	

- 1) Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).
- 2) Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 3) Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).
- 4) Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 5) Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 6) Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
- 7) Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.

Anlage 6

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1) und § 13 Abs. 2 Satz 5)

Qualifikationsphase;**Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fach	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch ¹⁾²⁾	X	X
	Latein ¹⁾²⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾²⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ²⁾³⁾	-	X
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Religion	X	X
	Philosophie ²⁾	X	X
	Rechtswissenschaften ²⁾	X	X
	Pädagogik ²⁾	X	X
	Psychologie ²⁾	X	X
Wirtschaftswissenschaften ²⁾	X	X	
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ²⁾	X	X
Seminarfach	-	-	
Sport ²⁾⁴⁾	-	X	

1) Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat (§ 13 Abs. 5 Satz 2). Die Schule kann hiervon Ausnahmen zulassen (§ 13 Abs. 5 Satz 3). Eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden (§ 13 Abs. 7 Satz 1).

2) Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach schulbehördlich genehmigt worden sein.

3) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach gewählt werden und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 7 Satz 2).

4) Das Fach Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).